

Satzung des Schi-Club Töging a. Inn e. V.

Fassung zur Beschlussfassung am 12. November 2026

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schi-Club Töging a. Inn e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Töging a. Inn und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Zweckverwirklichung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung des Sports.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Abhaltung geordneter Sport- und Spielübungen, insbesondere im Skisport und in weiteren vom Bayerischen Landes-Sportverband e. V. anerkannten Sportarten,
 - b) die Durchführung von Trainings, Kursen, Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen,
 - c) die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen,
 - d) die Instandhaltung und Bereitstellung von Sportgeräten sowie
 - e) die Ausbildung und den Einsatz sachgemäß vorgebildeter Übungsleiterinnen und Übungsleiter.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er steht für Fairness, Toleranz und ein respektvolles Miteinander.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung und Vergütungen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zulässige Vergütungen und Aufwendungsersatz nach Maßgabe dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen. Weitergehende Ansprüche auf das Vereinsvermögen bestehen nicht.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Verein ist ermächtigt, Mitgliedern des Vorstands und des Vereinsausschusses im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins eine angemessene, pauschalierte Vergütung für ihre Tätigkeit zu gewähren, höchstens in Höhe des jeweils geltenden steuerfreien Höchstbetrags der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG je Person und Kalenderjahr. Über Art, Höhe und Kreis der Empfänger entscheidet der Vereinsausschuss für das jeweilige Geschäftsjahr, spätestens in seiner letzten Sitzung des Geschäftsjahres. Über die Vergütung jedes Mitglieds ist einzeln zu beschließen; der Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Vor dem Beschluss darf keine Vergütung gezahlt werden. Vergütungen für Zeiträume vor dem Wirksamwerden dieser Regelung sind ausgeschlossen.

Über Vergütungen für sonstige ehrenamtlich für den Verein tätige Personen entscheidet der Vereinsausschuss.

Über Vergütungen für Übungsleiterinnen und Übungsleiter bis zur Höhe des jeweils geltenden steuerfreien Höchstbetrags nach § 3 Nr. 26 EStG entscheidet der Vorstand.

(6) Ein Mitglied eines Vereinsorgans ist bei der Beratung und Beschlussfassung über eine ihm selbst zustehende Vergütung nicht stimmberechtigt und nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Es wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheit nicht mitgezählt. Kann ein Beschluss mangels Beschlussfähigkeit nicht gefasst werden, ist der Gegenstand in der nächsten Sitzung des Vereinsausschusses erneut zu behandeln; bis zu einem Beschluss wird keine Vergütung gezahlt.

(7) Mitglieder und sonstige für den Verein tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstandenen notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der vom Verein hierzu getroffenen Regelungen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an den Verein zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen oder deren Zustimmung beizufügen. Die Zustimmung umfasst die Einwilligung in die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte durch das minderjährige Mitglied, insbesondere des Stimmrechts nach § 10 Absatz 5.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, kann die antragstellende Person binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung in Textform Berufung an den Vereinsausschuss einlegen. Der Vereinsausschuss entscheidet endgültig.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt ist dem Vorstand in Textform zu erklären. Er ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

§ 5 Ausschluss und sonstige Vereinsmaßnahmen

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a)** in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck oder die Interessen des Vereins verstößt,
- b)** sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung oder wirksam beschlossene Vereinsordnungen schuldig macht,
- c)** trotz zweimaliger Mahnung in Textform während eines Jahres seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder
- d)** Gewalt oder sexualisierte Belästigung ausübt oder in sonstiger Weise die körperliche, seelische oder sexuelle Selbstbestimmung anderer verletzt und damit gegen die Grundsätze des § 14 verstößt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben bekanntzugeben.

(3) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Bekanntgabe in Textform die Mitgliederversammlung anrufen.

Diese entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Entscheidung erfolgt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, sofern nicht zuvor eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung kann der Vereinsausschuss das Ruhen von Mitgliedschaftsrechten anordnen, soweit dies zum Schutz erheblicher Interessen des Vereins erforderlich ist.

(4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens ein Jahr nach Wirksamwerden des Ausschlusses möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

(5) Aus den in Absatz 1 genannten Gründen kann der Vereinsausschuss anstelle eines Ausschlusses

- a) einen Verweis,
 - b) eine Geldbuße bis zu 50 Euro und/oder
 - c) eine Sperre von höchstens einem Jahr für die Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins
- verhängen.

Soweit aufgrund von Satzungen oder Ordnungen eines Sportverbandes entsprechende Befugnisse bestehen, können darüber hinaus die dort vorgesehenen Maßnahmen getroffen oder beantragt werden.

(6) Vor einer Maßnahme nach Absatz 5 ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied in Textform bekanntzugeben; die Bekanntgabe kann auch per E-Mail erfolgen.

Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen Maßnahmen nach Absatz 5 ist ausgeschlossen. Das Recht, staatliche Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.

(7) Besteht der begründete Verdacht eines Verstoßes nach Absatz 1 Buchstabe d), kann der Vorstand zum Schutz von Mitgliedern, insbesondere von Minderjährigen, bis zur Entscheidung des zuständigen Organs vorläufig das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte anordnen sowie die Teilnahme am Übungs- und Veranstaltungsbetrieb und die Ausübung von Funktionen im Verein untersagen.

Die Anhörung des Mitglieds ist unverzüglich nachzuholen. Die vorläufige Maßnahme ist dem Mitglied in Textform bekanntzugeben. Sie endet mit der Entscheidung des zuständigen Organs, spätestens jedoch nach sechs Monaten.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss und
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der 2. Vorsitzende,
- c) der Kassier und

d) der Schriftführer.

(2) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

Der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweit gemeinsam; sie sind jeweils gemeinsam mit einem der beiden anderen dieser drei Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis dürfen der 2. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur wirksamen Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, bestellt der Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit.

(5) Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig.

Geschäfte, die über die laufende Verwaltung hinausgehen und einen Betrag von 1.000 Euro im Einzelfall übersteigen, bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.

Lehnt der Vereinsausschuss die Zustimmung ab, kann die Mitgliederversammlung entscheiden.

Die gesetzliche Vertretungsmacht des Vorstands nach Absatz 2 wird durch diese interne Zuständigkeitsregelung nicht beschränkt.

(6) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Vorstandsmitglieder sind rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Vorstandssitzungen können in Präsenz, telefonisch, per Videokonferenz oder in anderer geeigneter Form elektronischer Kommunikation durchgeführt werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung zu beschließen, soweit diese vom Registergericht oder vom zuständigen Finanzamt verlangt werden und ausschließlich der Behebung der jeweiligen Beanstandung dienen.

Die Mitglieder sind über solche Änderungen spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

Änderungen, die den Vereinszweck, die Vermögensbindung oder sonstige Grundentscheidungen dieser Satzung betreffen, sind von dieser Ermächtigung nicht umfasst.

§ 8 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus

- a)** den Mitgliedern des Vorstands,
- b)** den Leitern der bestehenden Abteilungen als Beisitzer sowie
- c)** bis zu fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern.

(2) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzer werden für drei Jahre gewählt.

Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

Über ihre Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Der Vereinsausschuss wirkt bei der Führung der Vereinsgeschäfte mit.

Er entscheidet insbesondere über

- a) Berufungen gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags nach § 4 Absatz 3,
- b) Ausschlüsse und sonstige Vereinsmaßnahmen nach § 5,
- c) die Zustimmung zu Geschäften nach § 7 Absatz 5,
- d) die Bildung von Abteilungen nach § 9 sowie
- e) sonstige Angelegenheiten, die ihm durch diese Satzung ausdrücklich zugewiesen sind.

Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung und des Vorstands bleiben unberührt.

(4) Der Vereinsausschuss kann mit einfacher Mehrheit eine Finanzordnung, Jugendordnung, Ehrenordnung sowie weitere zur Durchführung des Vereinsbetriebs erforderliche Ordnungen beschließen.

Diese Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bleibt unberührt.

(5) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr sowie auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder zusammen.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie besitzen dort kein Stimmrecht, soweit sie nicht zugleich Vorstandsmitglieder sind.

(6) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Sitzungen können in Präsenz, telefonisch, per Videokonferenz oder in anderer geeigneter Form elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Die Form der Sitzung ist bei der Einladung mitzuteilen.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer oder einem vom Vereinsausschuss bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Der Vereinsausschuss kann für besondere Aufgabenbereiche weitere Funktionsträger bestimmen.

Diese können an den Sitzungen des Vereinsausschusses beratend teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht, soweit sie dem Vereinsausschuss nicht bereits aufgrund von Absatz 1 angehören.

Unterstützt oder vertritt ein Funktionsträger ein Vorstandsmitglied bei der Wahrnehmung von Aufgaben, handelt er ausschließlich im Innenverhältnis. Er ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besitzt keine Vertretungsmacht für den Verein nach außen, soweit ihm nicht im Einzelfall eine gesonderte Vollmacht erteilt wurde.

§ 9 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden.

(2) Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige organisatorische Untergliederungen des Vereins.

Sie dürfen nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane in ihrem sportlichen Bereich tätig werden.

Sie bilden kein eigenes Vereinsvermögen.

(3) Die Leiter der Abteilungen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, für die Dauer von drei Jahren gewählt und vom Vereinsausschuss bestätigt; Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Die Leiter der Abteilungen gehören dem Vereinsausschuss als Beisitzer mit Sitz und Stimme an.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt oder
- b) der Vereinsausschuss die Einberufung beschließt.

Die gesetzlichen Rechte der Mitglieder bleiben unberührt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im „Alt-Neuöttinger Anzeiger“.

Sollte der „Alt-Neuöttinger Anzeiger“ dauerhaft nicht mehr erscheinen, erfolgt die Einberufung durch Veröffentlichung im „Mühldorfer Anzeiger“ oder dessen jeweiligem Rechtsnachfolger.

Zusätzlich soll die Einladung, soweit entsprechende Kontaktdaten vorliegen, in Textform, insbesondere per E-Mail, oder über sonstige geeignete elektronische Kommunikationswege des Vereins bekanntgegeben werden.

Für die Wirksamkeit der Einberufung ist allein die satzungsgemäße Veröffentlichung nach den Sätzen 2 und 3 maßgeblich. Ein Anspruch eines einzelnen Mitglieds auf eine zusätzliche persönliche oder elektronische Einladung besteht nicht.

Die Einladung muss Ort, Zeit, Form der Versammlung und Tagesordnung enthalten.

Die Einladungsfrist beginnt am Tag nach der Veröffentlichung.

(4) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt.

Der Vorstand kann beschließen, dass Mitgliedern zusätzlich die Teilnahme ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht wird.

Der Vorstand kann eine Mitgliederversammlung auch als virtuelle Versammlung einberufen, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben.

Bei einer hybriden oder virtuellen Versammlung ist in der Einladung anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die technischen Voraussetzungen und das Verfahren können durch Verweis auf die Internetseite des Vereins mitgeteilt werden und sind dort ab Veröffentlichung der Einladung abrufbar. Die individuellen Zugangsdaten werden den teilnehmenden Mitgliedern rechtzeitig vor der Versammlung in Textform übermittelt.

Der Verein hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass nur teilnahmeberechtigte Personen Zugang zur Versammlung erhalten.

(5) Wahl- und stimmberechtigt sind Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar in Vereinsämter sind Mitglieder, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und nicht übertragbar.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder wirksam elektronisch teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung für einzelne Beschlüsse nichts anderes bestimmt.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Sind beide verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Für die Durchführung von Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlleiter oder einem Wahlausschuss übertragen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- b) die Wahl und Entlastung des Vorstands,
- c) die Wahl und Entlastung der gewählten Beisitzer,
- d) die Wahl der Kassenprüfer,
- e) Satzungsänderungen,
- f) die Auflösung des Vereins sowie
- g) alle weiteren Angelegenheiten, für die nach Gesetz oder Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist oder die ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurden.

(9) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zwingende gesetzliche Regelungen, insbesondere hinsichtlich einer Änderung des Vereinszwecks, bleiben unberührt.

(10) Beschlüsse können nur über Gegenstände gefasst werden, die in der mit der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten sind. Über sonstige Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung nur beraten.

Satzungsänderungen, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Auflösung des Vereins sind in der Einladung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt zu bezeichnen. Bei Satzungsänderungen sind in der Einladung die wesentlichen Änderungen anzugeben; der vollständige Wortlaut der beabsichtigten Änderungen ist ab der Veröffentlichung der Einladung auf der Internetseite des Vereins einsehbar und wird auf Anfrage in Textform übermittelt.

(11) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Vereinsausschuss angehören und dürfen nicht mit der laufenden Buchführung oder Kassenverwaltung des Vereins betraut sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Kalenderjahr die Kassengeschäfte und die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins auf rechnerische und formelle Richtigkeit und berichten der Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüfung erstreckt sich grundsätzlich nicht auf die Zweckmäßigkeit ordnungsgemäß beschlossener Ausgaben.

(12) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muss mindestens Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

(2) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann dabei unterschiedliche Beitragshöhen insbesondere nach Alter, Familienzugehörigkeit, Mitgliedsart oder vergleichbaren sachlichen Kriterien festlegen.

(3) Der Vereinsausschuss kann der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Beitragshöhe und Fälligkeit unterbreiten.

§ 12 Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband und im Bayerischen Skiverband

(1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) sowie, als Sportfachverband für den Skisport, des Bayerischen Skiverbandes e. V. (BSV). Der Verein erkennt deren Satzungen und Ordnungen sowie die Satzung und Ordnungen des zuständigen regionalen Skiverbandes und des Deutschen Skiverbandes e. V. (DSV) in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

(2) Durch die Mitgliedschaft einer natürlichen Person im Verein wird zugleich deren Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und zu denjenigen bayerischen Sportfachverbänden vermittelt, deren Sportarten das Mitglied im Verein ausübt, soweit dies nach den jeweiligen Verbandsbestimmungen vorgesehen ist.

(3) Änderungen hinsichtlich der steuerlichen Gemeinnützigkeit des Vereins sind dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Sportfachverbänden und dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen, soweit entsprechende Mitteilungspflichten bestehen.

(4) Der Deutsche Skiverband e. V. kann einem Mitglied des Vereins bei Vorliegen wichtiger Gründe das Recht aberkennen, einem Verein innerhalb der Verbandsstruktur des Deutschen Skiverbandes als Mitglied anzugehören. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich das Mitglied unehrenhaft, grob unsportlich oder verbandsschädigend verhält, einer extremistischen Partei oder Gruppierung angehört oder von ihm eine Gefahr von Gewalt oder sexualisierter Belästigung, insbesondere gegenüber Minderjährigen, ausgeht; ein solcher Ausschluss kann auch präventiv erfolgen.

§ 13 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder, insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Bankverbindung sowie Sportart- und Abteilungszugehörigkeit, nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes, soweit dies für die Verfolgung der Vereinsziele und die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderlich ist.

(2) Zur Erfüllung der Mitgliedschaften im Bayerischen Landes-Sportverband e. V., im Bayerischen Skiverband e. V. und mittelbar im Deutschen Skiverband e. V. werden Daten der Mitglieder an diese Verbände übermittelt, soweit dies für die Bestandserhebung, den Versicherungsschutz und die Teilnahme am Verbandsbetrieb erforderlich ist.

(3) Den Organen des Vereins und allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben oder Dritten zugänglich zu machen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein fort.

(4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie auf Widerspruch gegen die Verarbeitung.

§ 14 Schutz vor Gewalt und Diskriminierung

(1) Der Verein tritt jeder Form von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er verurteilt insbesondere sexualisierte Belästigung und Gewalt im Sport, gewährt Betroffenen Schutz und Hilfe und fördert vorbeugende und eingreifende Maßnahmen.

(2) Der Verein fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen im Sport, unabhängig von Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Er wirkt darauf hin, dass niemand wegen seines Geschlechts oder seiner sexuellen Ausrichtung benachteiligt oder diskriminiert wird.

(3) Verstöße gegen die Grundsätze dieses Paragraphen können nach § 5 geahndet werden.

§ 15 Satzungsänderungen, Auflösung und Vermögensbindung

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Vereinszweck, die Selbstlosigkeit, die Mittelverwendung, die Vergütungen oder die Vermögensbindung betreffen, sind vor der Anmeldung zum Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen; sonstige Satzungsänderungen sind dem Finanzamt mitzuteilen.

Satzungsänderungen werden mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter ausdrücklicher Bezeichnung des Tagesordnungspunkts „Auflösung des Vereins“ erfolgen.

(3) Die zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wird die erforderliche Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.

Für diese gilt ebenfalls eine Einladungsfrist von mindestens vier Wochen.

Diese weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

In der Einladung ist ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf auch in der weiteren Mitgliederversammlung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, bestellt die Liquidatoren.

Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB die Liquidatoren.

Sie wickeln die laufenden Geschäfte ab und verwerten das Vereinsvermögen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Töging a. Inn als juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Beschluss und Unterzeichnung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des Schi-Club Töging a. Inn e. V.

in Töging a. Inn am 12.11.2026.

Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassier

Schriftführer